



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Planungsausschuss

Beschluss Nr. PLA 07/04/11 vom 23.03.2011

Stellungnahme

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum

Flächennutzungsplan der Stadt Ilmenau - Vorentwurf, Landkreis Ilm-Kreis

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Baugesetzbuch (BauGB), Scoping gemäß § 2 (4) BauGB

Mit Schreiben vom 20.01.2011 hat die Stadt Ilmenau die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen um Stellungnahme im Rahmen der o. g. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gebeten.

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau hat in seiner Sitzung am 14.05.2009 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Territorium der Stadt Ilmenau auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB beschlossen. Im Jahr 2010 wurde für den Vorentwurf eine erste Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Einbeziehung der Regionalen Planungsgemeinschaft in das Aufstellungsverfahren und nunmehr die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange erfolgt auf Anregung der Stellungnahme des Landratsamtes des Ilm-Kreises.

Die Aussagen und Festlegungen des vorliegenden Vorentwurfes zum Flächennutzungsplan basieren im Wesentlichen auf der Grundlage des noch rechtsverbindlichen Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen von 1999.

Der Planungsausschuss hat das Planwerk (Planteil, Begründung sowie Umweltbericht zum Vorentwurf) auf der Grundlage des am 23.06.2010 von der regionalen Planungsversammlung beschlossenen Regionalplanes – Genehmigungsvorlage geprüft und folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Vorentwurf zum Flächennutzungsplan der Stadt Ilmenau steht grundsätzlich nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung gemäß Regionalplan Mittelthüringen – Genehmigungsvorlage. Insbesondere die folgenden Abschnitte bedürfen jedoch bei der weiteren Bearbeitung des Flächennutzungsplanes einer Anpassung/Aktualisierung bzw. einer weiteren Präzisierung:

1. Der Abschnitt 2.2 „Regionalplanerische Einordnung“ ist, sobald die Genehmigung für den Regionalplan vorliegt, an die aktuellen Erfordernisse der Raumordnung entsprechend dem neuen Regionalplan anzupassen. Dabei soll speziell auf die Verflechtungen der Städte Ilmenau und Langwiesen sowie auf die zukünftig verstärkte interkommunale Kooperation mit dem Umland in den Bereichen Tourismus und Siedlungsentwicklung eingegangen werden.

2. Im Abschnitt 5.2 „Bevölkerungsprognose“ ist die 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung (12. kBV) als Grundlage für die Entwicklung der Stadt Ilmenau anzuwenden und der Altersdurchschnitt der Stadt ist stärker zu berücksichtigen. Die Größenordnung der teilweisen Einbeziehung der Studierenden ist nochmals zu hinterfragen.
3. Die Darstellung der Sonderbauflächen Handel soll im Plan differenziert nach Bestand und Planung und möglicherweise Rückentwicklung/Umnutzung vorgenommen werden.
4. Neben den Aussagen zur Entwicklung/Nachnutzung von Brachflächen für Bauflächen sollen auch solche Brachflächen ermittelt werden, für die eine Aufnahme in einen Flächenpool für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sinnvoll erscheint.
5. Für die Wohnbauflächenermittlung sollen neben der Einbeziehung der bestehenden Wohnbauflächenpotenziale auch die gemischten Bauflächen, speziell der Anteil für den Wohnungsbau, einbezogen werden.
6. Die Neuinanspruchnahme von Flächen für den Wohnungsbau soll in den Ortsteilen Heyda und Manebach nochmals geprüft werden.
7. Im Abschnitt 10.2 „Wander- und Reitwege / Skiwanderwege“ sind die Aussagen zu Radwegen bezüglich des radtouristischen Landesnetzes zu ergänzen.
8. Die im Abschnitt 12.1.5 „Regenerative und alternative Energiegewinnung“ (Seite 79) aufgeführte Planung einer Photovoltaikfläche soll auch im Plan als geplante Baufläche (üblicherweise Sondergebiet Photovoltaik) ausgewiesen werden.

Hinweise:

Der Abschnitt 7.5 „Umgang mit Windenergieanlagen“ soll hinsichtlich der Erforderlichkeit im Flächennutzungsplan geprüft werden, die Aussagen zur Windenergie im Abschnitt 12.1.5 „Regenerative und alternative Energiegewinnung“ sind entsprechend anzupassen.

Im Anhang Seite 89 ist das dort aufgeführte FFH-Gebiet Nr. 208 nicht mehr als Planung, sondern nunmehr als festgesetztes Gebiet zu bezeichnen.

Im Umweltbericht Abschnitt 1.3 (Seite 7) ist das Zitat des Landschaftsrahmenplanes durch die Aussage des rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplanes Mittelthüringen von 1999 zu ersetzen. Mit der Genehmigung des Regionalplanes – Genehmigungsvorlage wird dann eine weitere Aktualisierung und Anpassung an den neuen Plan erforderlich.

Begründung:

Zu 1.

Mit dem Beschluss zum Regionalplan am 23.06.2010 und der Vorlage zur Genehmigung ist der Wille der Planungsgemeinschaft über die Entwicklung in Mittelthüringen für die nächsten 10 Jahre dokumentiert. Aus diesem Grund bildet auch die aktuelle Genehmigungsvorlage, einzusehen auf den Internetseiten der RPG Mittelthüringen, die Grundlage für die Prüfung.

Für die zukünftige Entwicklung des Raumes ist die interkommunale Kooperation von besonderer Bedeutung. Nach Z 1-1 sind die beiden Städte Ilmenau und Langewiesen fester Kernbestandteil des Stadt- und Umlandraumes Ilmenau für die interkommunale Kooperation gemäß LEP, 6.2.2 in den Bereichen des Tourismus und der Erholung sowie der

Siedlungsentwicklung. Im Mittelzentrum Ilmenau sollen speziell die Potenziale als Universitäts- und Technologiestandort ausgebaut werden (G 1-14). Neben den Aufgaben als Mittelzentrum übernimmt Ilmenau gleichzeitig die grundzentralen Versorgungsfunktionen für den unter Z 1-3 zugeordneten Grundversorgungsbereich.

Zu 2.

Eine genaue Analyse der aktuellen demografischen Entwicklung vor Ort ist Grundvoraussetzung für eine solide Ermittlung der zukünftigen Bedürfnisse und Möglichkeiten. Die Berücksichtigung der Altersstruktur ist von besonderer Bedeutung, weil der Altersdurchschnitt in Ilmenau mit 44,8 Jahren bereits über dem von Thüringen (44,1) liegt (Angaben Landesamt für Statistik 31.12.2009). Insbesondere in der Begründung zu G 2-1 wird auf die mit der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung verbundenen Probleme wie Auslastung/Funktionsfähigkeit der Versorgungsnetze und –einrichtungen sowie deren zukünftige Finanzierung durch die abnehmende Bevölkerungszahl hingewiesen.

Zu 3.

Eine nachhaltige Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist im Flächennutzungsplan nicht zu erkennen. Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit eine Entwicklung hin zu städtebaulich integrierten Lagen vorgesehen ist. Auch ist ein Rückzug des Handels aus Gewerbestandorten zugunsten einer zukünftigen gewerblichen Entwicklung nicht zu erkennen (Z 2-4, Satz 5: In Gewerbe-/Industriegebieten ist die Entstehung von Einzelhandelsagglomerationen nicht zulässig). Eine zukünftige Reduzierung der Gesamtverkaufsfläche erscheint aufgrund des hohen Wertes der Verkaufsfläche pro Einwohner von 2,3 m² (Bundesdurchschnitt 1,46 m²) sinnvoll, weil eine abnehmende Einwohnerzahl in Verbindung mit sinkender Kaufkraft zu unkontrollierter Geschäftsaufgabe und Leerstand führt, wovon i.d.R. zuerst die Innenstadt betroffen sein wird. Funktionsverlust der Innenstadt und Verlust einer verbrauchernahen Versorgung gilt es sowohl nach LEP 3.2.3 und 3.2.4 als auch nach Regionalplan Z 2-5 und G 2-11 zu vermeiden.

Zu 4.

Die weitere Aktualisierung und Nutzung des im Jahr 2006 Thüringenweit angelegten Brachflächenkatasters ist eine wichtige Grundlage bei der Ermittlung der Bauflächen. Neben der baulichen Nachnutzung trägt die bevorzugte Lenkung notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Brachflächen dazu bei, Grund und Boden zu schützen und die Flächeninanspruchnahme, insbesondere der Entzug weiterer landwirtschaftlicher Flächen, für die Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu reduzieren (Begr. G 2-14).

Zu 5.

Mit der Vorgabe G 2-1 ist beabsichtigt, durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der Flächenproduktivität, Verbesserung der Infrastruktureffizienz, Sicherung von Freiräumen und Freihaltung von Retentionsflächen sowie durch interkommunale Abstimmung bzw. Zusammenarbeit einen Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu leisten. Die Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung ist dabei ein wesentlicher Faktor. Darüber hinaus gibt der Plansatz G 2-3 eine Bedarfs- und Potenzialanalyse vor, in die alle bestehenden bzw. geplanten Flächenangebote, Reserven aus Baulücken, Leerständen und Umnutzungsmöglichkeiten sowie geeigneten Brachflächen einzubeziehen sind. Dazu gehören dann auch die Anteile für den Wohnungsbau in den Mischgebieten.

Zu 6.

Insbesondere durch das vorgegebene Prinzip Innenentwicklung vor Außenentwicklung (LEP, 3.1.4) und die ergänzenden Plansätze des Regionalplanes im Abschnitt Siedlungsentwicklung (z.B. G 2-1, G 2-2, G 2-4 und G 2-6) soll eine zukunftsfähige Entwicklung erreicht werden, die verstärkt auf eine Qualitätsentwicklung zugunsten einer

Flächenentwicklung setzt. Der im Planungszeitraum zu erwartende Einwohnerverlust, der im Zeitraum 1999-2009 im Ortsteil Heyda mit - 9,5 % am höchsten ist (Durchschnitt Ilmenau - 6,4 %), wird zwangsläufig mit neuen Leerständen verbunden sein. Deshalb erscheint ausgerechnet in diesem Ortsteil eine Neuinanspruchnahme von Wohnbaufläche mit einer Erweiterung der Versorgungsnetze nicht sinnvoll. Heyda und Manebach sind auch die am weitesten entfernt liegenden Ortsteile vom Stadtzentrum.

Zu 7.

Zu den Radwegen des radtouristischen Landesnetzes im Radverkehrskonzept für den Freistaat Thüringen gehören auf dem Stadtgebiet von Ilmenau neben dem im Flächennutzungsplan genannten Ilm-Radweg auch die zum Radhauptnetz gehörende „Waldrandroute“ (Saalfeld – Bad Blankenburg – Königsee – Ilmenau – Ohrdruf – Tabarz – Wutha-Farnroda) (G 4-33).

Zu 8.

Die auf der ehemaligen Deponie „Zirkusplatz“ geplante Photovoltaikfläche ist nicht im Plan dargestellt, sondern diese Fläche ist großräumig als Grünfläche mit der besonderen Nutzung Parkanlage ausgewiesen. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.

Zu den Hinweisen:

Die Aussagen zu den Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan werden aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft als nicht eindeutig und deshalb als nicht hilfreich beurteilt. Wesentlicher Anhaltspunkt ist dabei, dass es keine eindeutige/rechtssichere Abgrenzung und Definition bezüglich raumbedeutsamer bzw. nicht raumbedeutsamer Windenergieanlagen gibt und für diese Grenzfälle immer eine Einzelfallbeurteilung erforderlich ist. Im Regionalplan Mittelthüringen – Genehmigungsvorlage werden gemäß LEP 4.2.8 Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten gem. § 7 Abs.3 ThürLPIG ausgewiesen, die eine raumbedeutsame Windenergienutzung an anderer Stelle ausschließen. Das trifft i.d.R. auch für Anlagen unter 100 m zu. Üblicherweise werden in Thüringen Einzelanlagen der Windenergie weit unter 100 m Gesamthöhe durchaus noch als raumbedeutsam in der Planungspraxis beurteilt. Die im Abschnitt 7.5.3 „Untersuchung potenziell verbleibender Standorte für nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen im Gemarkungsgebiet“ und 7.5.4 „Zusammenfassende Bewertung“ genannten und im Plan dargestellten fünf Flächen befinden sich nach dem Regionalplan / Raumnutzungskarte – Genehmigungsvorlage teilweise in einem Vorranggebiet Freiraumsicherung (Fläche 1) bzw. sind z. B. Waldflächen (Flächen 2 und 3). Waldflächen gehören laut Regionalplan Z 3-11 zu den Ausschlusskriterien / -bereichen für Windenergie.

gez. H e r t w i g

Vorsitzender des Planungsausschusses